

## Verordnung

des Marktes Bodenmais über den Ladenschluss in Kur- u. Erholungsorten  
vom 17. Dezember 2003

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. S. 744) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt der Markt Bodenmais folgende Verordnung:

### § 1

Im Bereich des Marktes Bodenmais dürfen Badegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch u. Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- u. Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an Sonn- u. Feiertagen während der nachstehend festgesetzten Zeit verkauft werden:

Zeitraum:	Öffnungszeiten:
Mai bis Oktober, Hl. Drei König, 1. u. 2. Januar-Sonntag, Faschingssonntag, Ostersonntag u. Ostermontag, Zweiter Weihnachtsfeiertag	jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr

### § 2

(1) Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

(2) Verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage nach § 14 Abs. 1 LadSchlG dürfen nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 LadSchlG freigegebenen Sonn- u. Feiertagen „vierzig“ nicht übersteigt.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodenmais, den 19.02.2004  
Markt Bodenmais

  
Wühr  
1. Bgmstr.

